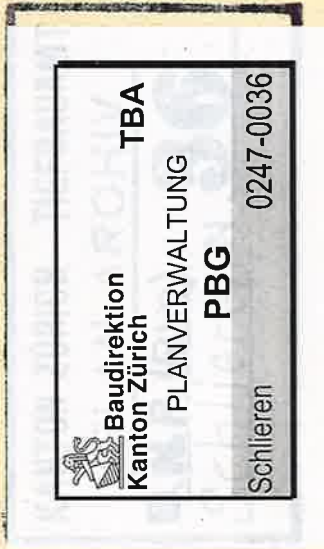


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1916.

Sitzung vom 23. Dezember 1916.



3089. Quartierplan. A. Der Gemeinderat Schlieren legt mit Eingabe vom 27. September 1916 den Quartierplan Nr. 8 über das Gebiet zwischen der Bahlinie nach Luzern, der Uitikonerstraße, der Zwiegartenstraße und der Straße E im Quartierplan Nr. 2 in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung erfolgte durch den Gemeinderat Schlieren am 4. und 9. Dezember 1914 und die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 5 vom 15. Januar 1915.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 11. Juli 1916 sind daselbst keine Rekurse mehr pendent.

Drei an den Regierungsrat weitergezogene Rekurse sind durch Regierungsratsbeschluß Nr. 1076 vom 20. April 1916 abgewiesen worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan wird vom alten Zürichweg durchschnitten, dessen Bau- und Niveaulinien durch Regierungsratsbeschluß Nr. 2826 vom 30. November 1916 genehmigt worden sind und enthält außer den nötigen Grenzänderungen zwei neue Straßen I und II und einen Gemeindefußweg am Fuße des Eisenbahndammes als Verbindung zwischen der Straße E und dem alten Zürichweg.

2. Die Straße I verbindet die Zwiegartenstraße mit dem Zürichweg und kommt größtenteils an Stelle des öffentlichen Weges Kat.-Nr. 3201 zu liegen. Sie erhält eine Gebietsbreite von 6,0 m und zwei je 3 m breite Vorgärten. Der Baulinienabstand beträgt somit 12 m.

Die Niveaulinie steigt von der Zwiegartenstraße aus nach einer 15 m langen konkaven Ausrundung 11,12 % auf 130,96 m Länge und schließt mit einer 12 m langen konvexen Ausrundung an den alten Zürichweg an.

3. Die Straße II beginnt an der Straße E im Quartierplan Nr. 2 und endet mit einem Kehrplatz am Fuße des Eisenbahndammes. Die Straße erhält 5,5 m Gebietsbreite und zwei Vorgärten von je 3,25 m Breite, somit ebenfalls 12 m Baulinienabstand.

Die Niveaulinie steigt von der Straße E aus nach einer 5,85 m langen Gefällsausrundung 15% auf 48,36 m Länge und endet mit einer 12 m langen konvexen Ausrundung, sodaß auf dem Kehrplatz eine Ermäßigung der Neigung eintritt. In Übereinstimmung mit dem Gemeinderat kann die Neigung von 15% für diese ganz untergeordnete Sackgasse als zulässig bezeichnet werden.

Zu dieser Straße bemerkt der Gemeinderat noch, daß, wenn eventuell später der Niveauübergang des alten Zürichweges aufgehoben werden sollte, der Personenverkehr mit dem oberhalb der Bahlinie liegenden Gebiet durch eine Unterführung, wie im Situationsplan eingezeichnet, vermittelt würde.

4. Für den 2 m breiten Verbindungsweg längs des Eisenbahndammes wurden keine Bau- und Niveaulinien festgesetzt.

Beim Kehrplatz der Straße II tangieren die Baulinien die Umgrenzungslinien des Kehrplatzes. Auf irgend eine Weise sollte auch hier durchgehends Vorgarten geschaffen werden.

5. Nach dem Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 9. Dezember 1914 ist auf Gesuch eines Grundeigentümers um Revision eines Teiles des Quartierplanes Nr. 2 dieser Teil in den Quartierplan Nr. 8 einbezogen worden.

Eine Vergleichung des Quartierplanes Nr. 8 mit dem genehmigten Quartierplan Nr. 2 ergibt, daß das südwestliche Teilstück der Straße A (von der Abzweigung der Straße E bis zur Uitikonerstraße) fallen gelassen wird und der Teil oberhalb der Straßen E und B als durch den neuen Quartierplan Nr. 8 aufgehoben zu betrachten ist. Es hätte dies im Genehmigungsbeschluß des Gemeinderates und in der Ausschreibung zur Klarstellung ausdrücklich gesagt werden müssen.

*Im mes. 2. Quartierplan
nach unten und
nach rechts*

Auf den Antrag der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Schlieren vorgelegte Quartierplan Nr. 8 über das Gebiet zwischen der Luzerner Bahnlinie, der Uitikonerstraße, der Zwiergartenstraße und der Straße E im Quartierplan Nr. 2 wird genehmigt und die Genehmigung des Quartierplanes Nr. 2 in Bezug auf den in den neuen Quartierplan Nr. 8 aufgenommenen, einer Abänderung unterzogenen Teil oberhalb der Straßen B (Zwiergartenstraße) und E annulliert.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Dezember 1916.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller.



Mittlg. an Kreisinsg. I.
Zürich

-5. JAN 1917

KANTONSINGENIEUR

[Handwritten initials]